BEBAUUNGSPLAN "AM HERRENGARTEN"
ORTSGEMEINDE BEKOND

Verfahrensvermerke

Die Ortsgemeinde Bekond hat am 11.05.2011 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Bekond den 11.05.2013
Ortsbürgermeister

Die Offenlage des Bebauungsplanes einschließlich der Textbebauung und der Begründung wurde gem. § 3 (2) BauGB vom 05.10.2013 bis 04.01.2014 durchgeführt.

Am 13.10.2013 wurden gem. § 4 (2) BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden über die Durchführung und die Beteiligung der Öffentlichkeit informiert.

Ich und Dieser der Ausfertigung wurden am 30.12.2013 mit den hiermit erteilten Inhalten bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Bekond, den 24.02.2014
Ortsbürgermeister

Die Ortsgemeinde Bekond hat am 04. Februar 2014 den Bebauungsplan gem. § 94 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 10 BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN

Bekond, den 04.02.2014
Ortsbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung wurde nach Maßgabe des § 10 BauGB am 28.02.2014 angeordnet.

Die Satzung ist am 07.03.2014 gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist mit dem Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Brückenstraße 26, 54338 Schweich, Zimmernummer Nummer 5, Zimmer 07 zum Jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Bekond, den 06.03.2014
Ortsbürgermeister

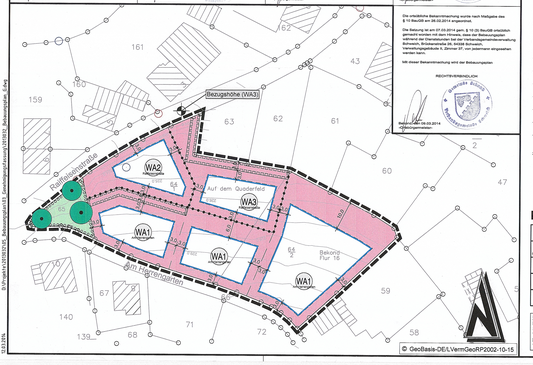

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S.1509)
4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ges. vom 6. Juli 2011 (GVBl. S. 213)
5. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2, Absatz 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482)
6. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2005 (GVBl. I S. 387), zuletzt geändert am 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 136)
7. Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2009), berichtigt am 01.03.2010
8. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)
9. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Mai 2013 (GVBl. S. 136)
10. Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz und -Pflegegesetz (DSchPflG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. September 2010 (GVBl. S. 301)
11. Landesplanungsgesetz (LPlG) vom 10. April 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 332)
12. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5, Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2585)
13. Landschaftsentwicklungsgesetz für Rheinland-Pfalz (LEntG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2013 (GVBl. S. 36)
14. Landeswassergesetz (LWG) vom 14. Juni 1970 (GVBl. S. 198) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (GVBl. S. 207)
15. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543)
16. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
17. Landesbodenschutzgesetz für Rheinland-Pfalz (LBodSchG) vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert am 28. September 2010 (GVBl. S. 280)
18. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 01. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. April 2013 (BGBl. I S. 734)
19. Landeswassergesetz für Rheinland-Pfalz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1990 (GVBl. S. 145), letzte berücksichtigte Änderung durch §89 Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2011 (GVBl. S. 307)
20. Umweltinformationsgesetz (UIGRheinl) vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 958), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2585)

Nutzungsschablone

Art der bauliche Nutzung §	Geschoss	WA1x	II	WA2x	II	WA3x	II
GRZ Grundflächenzahl	GFZ Geschossflächenzahl	0,35	0,7	0,35	0,7	0,35	0,7
Bauweise	Hauptnutzung	o	EH/DH	o	EH/DH	o	EH/DH
Traufhöhe	max. Firsthöhe Höhe baulicher Anlagen	Th=max= 6,50m	Fh=max= 11,0m	Th=max= 8,50m	Fh=max= 13,0m	Th=max= 9,50m	Fh=max= 14,0m
Dachform	Dachneigung Hauptgebäude	SD,WD, KWD,FPD	25-45°	SD,WD, KWD,FPD	25-45°	SD,WD, KWD,FPD	25-45°

Dachformen:
FD = Flachdach
SD = Satteldach
WD = Walmdach
KWD = Krüppelwalmdach
VPD = versetztes Pultdach

Bauweise:
o = offene Bauweise
ED = Einzelhäuser
DH = Doppelhäuser
ED/DH = Einzel-/Doppelhäuser
a = abweichende Bauweise

RH: Reihenhäuser

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemines Wohngebiet (§4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,35 — Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO)
GFZ 0,4 — Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)
o — Offene Bauweise (§ 22 und § 23 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Einhaltung Bäume

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb des Baugebietes (§ 9 § 1 (4) BauNVO)

vorgesehene Grundstücksgrenze

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 und (5) BauGB)

Höhenlinien

Bezugshöhe

Textliche Festsetzungen

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

I.1 **Art und Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 BauGB)

I.1.1 **Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 BauNVO)

Für die Flächen sind die Art der baulichen Nutzung als "Allgemines Wohngebiet" (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Allgemein zulässige Nutzungsarten dieser Gebiete sind:

Im Bereich WA1 sind Gebäude mit nicht mehr als 2 Vollgeschossen zulässig.
Im Bereich WA2 und WA3 sind Gebäude mit nicht mehr als 3 Vollgeschossen zulässig.

I.1.2 **Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist im allgemeinen Wohngebiet (WA) beziehungsweise durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) sowie die zulässige Anzahl der Vollgeschosse festgesetzt.

(X steht für die Bezugsstufen Am Herrengarten (A), Raffeisenstraße (R) gemäß Planeintrag)

	GRZ	GFZ	Zahl der Vollgeschosse
WA 1	0,35	0,7	II
WA 2	0,35	0,7	II
WA 3	0,35	0,7	II

Hinweis:
Gemäß § 16 Abs. 4 BauNVO ist bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundfläche von Garagen, Stellplätzen, Lagerflächen und ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (Keller) nicht mitzurechnen, soweit diese Anlagen, Flächen und Räume zulässiger Grundflächen auf durch die Grundflächen der Hauptanlagen, Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten bei allen Gebieten mit einer GRZ von 0,4 bis maximal 50 % überschritten werden.

I.2 **Bauweise**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Im Plangebiet ist die offene Bauweise festgesetzt.

Zulässig sind im WA 1 bis WA 3 Einzel- und Doppelhäuser.

Folgende Bauweise ist im Bebauungsplan zulässig:

Bauweise	Hinweistyp
WA 1	offene Einzel-, Doppelhäuser
WA 2	offene Einzel-, Doppelhäuser
WA 3	offene Einzel-, Doppelhäuser

I.3 **Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO bestimmt.

I.4 **Stellung der baulichen Anlagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauG)

Die Stellung der baulichen Anlagen auf den Grundstücken wird nicht festgelegt. Es wird empfohlen, zur Nutzung der Sonnenenergie die Gebäude nach Süden auszurichten.

I.5 **Flächen für Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 § 14, § 21a und § 23 BauNVO)

Oberirdische und unterirdische Nebenanlagen nach § 14 BauNVO (Ausnahme Anlagen gemäß § 2 LBauO) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der festgesetzten Anlagen, wie z. B. Stellplatzflächen, Tiefgaragenzufahrten, Garagenhöfe, Nebenanlagen (Gartenhäuser, Gerätehäuser, Wintergärten etc.), Garagen, Carports und Stellplätze nach § 12 BauNVO sind auch außerhalb der Grundstücksflächen zulässig.

Garagen müssen eine Mindestentfernung zu der angrenzenden Straße von 3,0 m, die Garagenzufahrten einen Mindestabstand zur Straße von 5,0 m einhalten.

I.6 **Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Zur Sicherung der Ver- und Entsorgung sind im Bebauungsplan entsprechende Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Verbandsgemeindewerke Schweich bzw. der Eigentümer der angrenzenden Flächen zu belasten. Die Flächen sind von Bebauung freizuhalten, die Leitungen sind zu dulden.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO)

II.1 **Dächer**

II.1.1 **Dachform und -materialien**

Die Dächer der Hauptgebäude in den Vollgeschossen (WA 1 bis WA 3) sind als Sattel-, Zelt-, Walm-, Krüppelwalm- oder versetztes Pultdach (maximale Versatzmaß: 1,2 m) auszuführen.

Dachdeckungen und Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen, Kollektoranlagen) auf Dächern der Haupt- und Nebengebäude sind zulässig (§ 88 Abs. 1 Satz 7 BauNVO).

II.1.2 **Dachneigung**

Die zulässige Dachneigung bei den Hauptgebäuden ist für die Vollgeschosse WA 1, WA 2 und WA 3 mit 28° festgesetzt.

Für Nebengebäude in Form einer Hälfte von maximal 1,80 m, gemessen von der Oberkante Gesimsbereich (FRS) bis Oberkante Fußpfette, zulässig. Zwerchhäuser und Dachaufbauten dürfen die Traufhöhe um bis zu 0,5 m überschreiten.

Bei den bestehenden Nebengebäuden sollen auf die zweite Fassade maximal 7,0 m hoch ausgeführt werden. Bei Garagen, Carports und Anbauten sind Dächer mit einer Dachneigung von 0° bis 45° zulässig (siehe Definition (z. B. für durchgehende Sockelbereiche), Gefiedert sind die Fassadenflächen zum beiden Sockelpunkt der Fassaden bis zur Schnittkante unterer Dachkant mit äußerer Fassadenkant. Überstehende Balkonanlagen werden nicht berücksichtigt.

Skizze zur Fassadenhöhe

Beispielhafte Skizze zur Bestimmung der Trauf- und Firsthöhen (Beispiel)

Definition der Trauf- und Firsthöhen

Skizze zur Bestimmung der Bezugshöhe

Das Maß der baulichen Nutzung wird wie folgt bestimmt durch Festsetzungen zur Traufhöhe, Firsthöhe und Dachneigung. Die Traufhöhe wird bestimmt durch die Höhe der Schnittkante der äußeren Dachhaut mit der Außenwand (Traufpunkt). Die Traufhöhe wird gemessen von der Bezugshöhe bis zum Traufpunkt. Als Bezugshöhe ist die Höhe der Mitte der Straßenachse des Grundstückes herzustellenden (siehe Bilder). Für das Gebiet WA 3 ist die Position der Bezugshöhe in Planeintrag festgesetzt. Die Bezugshöhe gilt auch für Garagen und Carports.

Bei Planeintrag ist die Bezugshöhe durch die Bordsteinkantenlage der Straße zu bestimmen. Bei Grundstücken, die nicht an Straßen, Am Herrengarten, WA 2R, in WA2, Bezugshöhe Raffeisenstraße) aufgrund

Gebiet	maximale Traufhöhe (T_{max}) [m]	maximale Höhe bauliche Anlagen [m]
WA 1	6,50	11,00
WA 2	8,50	13,00
WA 3	9,50	14,00

II.1.3 **Dachaufbauten**

Dachaufbauten (Gauben) sind auf maximal 50 % der Gesamtlänge zulässig.

$L1 = L2 = 0,4 \times L$ (50 %)

Bild 1: Schema Dachaufbauten

Dies gilt auch für Dachaufbauten, die auf einer Dachfläche angeordnet werden, und diese in gleicher Höhe, Breite und Dachneigung ausgeführt werden. Dachaufbauten sind nur in Form von Schlepp-, Sattel- und Walmdächern (auf Gaupen) zulässig.

II.1.4 **Materialien**

Für die Außenwandflächen sind Putz, Natursteine, Sichtmauerwerk und Holz zulässig.

Naturschindeln aus naturbelassenen und maschinell bearbeiteten Rundschindeln sind unzulässig.

Für Fläschen zur Nutzung von Sonnenenergie sind auch Glas und glasähnliche Materialien sowie Metall zulässig.

Für Garagenüberdachungen, Glasdächer und auch entsprechende Metalle zulässig.

II.2 **Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen**

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sollen nur auf eine unbedingt notwendige Maß für Zufahrten, Wegflächen, Eingangsbereiche befestigt werden. Zur Befestigung sind versickerungsfähige Materialien (z. B. Rasengitter, Natursteinpflaster, Betonsteinpflaster und ähnlich) oder wasserdurchlässige Decken und Beläge (z. B. Schotterrasen, Rasenfugenpflaster, Porenpflaster, Pflaster mit breiten Fugen, Schotterdecken, Spurbahnbeton und unbefestigte Flächen (z. B. Rasenflächen bei unbefestigt-ebenen Böden) herzustellen.

II.3 **Anlagen und Werbeanlagen**
(§ 88 Abs. 1 LBauO)

Anlagen:
Für jedes Gebäude ist nur eine Außenantenne und eine Satellitenanlage als Sammelanlage zulässig (§ 88 Abs. 1 Satz 6 LBauO). Sie sind der Farbe des Daches anzupassen.

Werbeanlagen:
Im Bereich WA 1 bis WA 3 sind Werbeanlagen bis zu einer maximalen Größe von 1,0 m x 1,0 m zulässig. Sie sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Bodenständige Werbeanlagen, die sind nur an Ort der eigentlichen Leistung zulässig.

II.4 **Einfriedungen**

Einfriedungen sind zur Straßenseite bis zu 1,0 m Höhe zulässig (Bezugshöhe Straßenrand).

Sichtzone: Einfriedungen dürfen eine maximale Höhe von 2,0 m, gemessen vom anstehenden Gelände, betragen.

III. Landespflegerische Festsetzungen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die bestehenden Bäume sind langfristig zu erhalten. Sollten Bäume absterben, sind sie durch gleichartige Bäume zu ersetzen.

Auf der verbleibenden Fläche ist eine naturnahe Wildsträuchermischung (SMA 6.1) anzupflanzen.

III.2 **Maßnahmen auf privaten Flächen**

III.2.1 **Schutz des Mutterbodens**
(§ 202 BauGB)

Oberboden ist vor Verwahrlosung und Vergeudung zu schützen. Mutterbodenabschub ist auf Mieten zu lagern und auf Flächen, welche für Grünanlagen vorgesehen sind, sofort wieder einzubauen.

III.2.2 **Begrünung der privaten Grundstücke**

Die Privatgrundstücke sind mit mindestens einem Baum der Arterliste A oder B pro Grundstück zu bepflanzen.

Des Weiteren sind mindestens 10 % der Grundstücksfläche mit Büschen zu bepflanzen. Bei der Auswahl der Büsche ist ein Anteil von mindestens 50 % der Arterliste D zu entnehmen.

III.2.3 **Bodenschutz**

Die Zufahrten und Stellplätze dürfen nur mit versickerungsfähigen Belägen befestigt werden.

IV. Sonstige Hinweise

IV.1 **Baugrund**

Für einzelne Bauvorhaben können spezielle Baugrunduntersuchungen erforderlich werden. Die Baugrundeignung ist im Rahmen der Bauantragstellung durch Gutachten nachzuweisen. Es wird empfohlen, Bei Baugrunduntersuchungen sollten die Besonderheit des Untergrundes unterschritt werden.

IV.2 **Untergrundverhältnisse**

Es werden unterschiedliche Baugrundverhältnissen empfohlen. Es sind auf die DIN 4020 verwiesen, es sollte insbesondere auf Bereichsschutz und Grundwasserschutz hingewiesen werden.

IV.3 **Hinweise zu Bohrungen durch Bau von Grundwasserstege**

Unter den Voraussetzung, dass Bauvorhaben nicht wasserempfindlich ist oder der Grundwasserspiegel durch Bauvorhaben nicht beeinträchtigt wird, sind Bauvorhaben gegenüber dem Zuständigen Wasserbehörden abgestimmt sind, Bauvorhaben sind Bauvorhaben, Bauvorhaben sind Bauvorhaben, Bauvorhaben sind Bauvorhaben, Wellen Aufsicht und bei der Einzelbetrachtung vorbehalten.

Die Einhaltung und der Behörde einer Einbindemenge stellt eine Gewässerverunreinigung dar, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Bauvorhaben, Kreis Trier-Saarburg, einzuholen ist.

IV.4 **Hinweise zur besonderen Grundwasserschutzzone**

Wenn bei der Errichtung von Gebäuden ein Eingriff ins Grundwasser erfolgt, herrscht es sich um den Grundwasserschutzzone. Es wird auf die Anforderungen der Wasserschutzzone hingewiesen.

IV.5 **Hinweise zu archäologischen Funden**

Bei Erdarbeiten sind archäologische Funde und Befunde unverzüglich der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Trier, Weberbach 79, 54290 Trier, Tel. +49 651 4940-30, Fax +49 651 4940-3499, trier@gdke.rlp.de, www.gdke.rlp.de zu melden.

IV.6 **Hinweise zu Bohrungen durch Bau von Grundwasserstege**

Unter den Voraussetzung, dass Bauvorhaben nicht wasserempfindlich ist oder der Grundwasserspiegel durch Bauvorhaben nicht beeinträchtigt wird, sind Bauvorhaben gegenüber dem Zuständigen Wasserbehörden abgestimmt sind, Bauvorhaben sind Bauvorhaben, Bauvorhaben sind Bauvorhaben, Bauvorhaben sind Bauvorhaben, Wellen Aufsicht und bei der Einzelbetrachtung vorbehalten.

Die Einhaltung und der Behörde einer Einbindemenge stellt eine Gewässerverunreinigung dar, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Bauvorhaben, Kreis Trier-Saarburg, einzuholen ist.

IV.7 **Hinweise zur besonderen Grundwasserschutzzone**

Wenn bei der Errichtung von Gebäuden ein Eingriff ins Grundwasser erfolgt, herrscht es sich um den Grundwasserschutzzone. Es wird auf die Anforderungen der Wasserschutzzone hingewiesen.

IV.8 **Hinweise zu archäologischen Funden**

Bei Erdarbeiten sind archäologische Funde und Befunde unverzüglich der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Trier, Weberbach 79, 54290 Trier, Tel. +49 651 4940-30, Fax +49 651 4940-3499, trier@gdke.rlp.de, www.gdke.rlp.de zu melden.

IV.9 **Hinweise zu archäologischen Denkmalpflege gemäß Denkmalschutz und -pflegegesetz**

Bei Erd- und Baumaßnahmen sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Bei der Vergabe der Erschließungsmaßnahmen (Kanalbau und Straßenbau) hat der Planungsträger (= Ortsgemeinde Bekond) sicherzustellen, dass die ausführenden Firmen den Ausführungsbeginn der archäologischen Maßnahmen mindestens vier Wochen vorher der Direktion Landesarchäologie Außenstelle Trier (Weberbach 79, 54290 Trier, Tel. 0651/4940-30, Fax 0651/4940-3499) anzeigen. Bei Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit die Direktion diese, sofern notwendig, überwachen kann.
2. Die ausführenden Bauunternehmen sind ebenfalls auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.09.1978 hinzuweisen. Demnach ist jeder zutage kommende archäologische Fund (Scherben, Steingeräte, Knochen) unverzüglich soweit wie möglich unverändert zu lassen und dieses bis zum endgültigen Abtrag in Ruhe zu sichern.
3. Absatz 1 und 2 entnehmen Beschlagnahmefreien bzw. entsprechenden Absätzungen der Verwaltung jedoch nicht nur bei Verlegung und Haltung gegenüber dem zuständigen Landesamt für Denkmalpflege.
4. Sollten sich/sich archäologische Objekte angetroffen werden, sie ist der archäologischen Denkmalpflege am angemessener Zeitraum einzuräumen, damit sie die Rettungsgrabungen in Absprache mit den ausführenden Firmen planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen kann, im Einzelfall ist mit bis zu 3 Monaten zu rechnen.

IV.A Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

Es wird auf die Beachtung der DIN 18920 hingewiesen.

IV.B Hinweise zur Regenwasserbehandlung auf privaten Flächen
(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB i. V. m. § 2 (1) LNG)

Im Gebungsgebiet des Bebauungsplanes sind auf den versiegelten Flächen (z. B. Zufahrten, Stellplätzen, Garagenzufahrten, Garagenhöfen, Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätzen) auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswasser, soweit möglich, durch geeignete Maßnahmen zu versickern. Dies ist durch die Grundstückseigentümer sicherzustellen. Eine Ableitung des Niederschlagswassers in die Kanalisation ist nicht zulässig. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Versickerungsanlagen ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten. Die Versickerungsanlagen sind so zu bemessen, dass sie auch bei Starkregenereignissen (Regenspenden) ausreichend sind. Die Regenwasserbehandlungsanlagen müssen durch Sachkundigen ausgeführt werden (Trinkwasserverordnung seit 01.01.2003).

Es wird auf die Bestimmungen der "Allgemeinen Entwässerungssatzung" der Verbandsgemeindewerke Bollendorf hingewiesen.

ANHANG 1
PFLANZLISTEN

Arterliste A: Baumarten 1. Ordnung

Buche	(Fagus sylvatica)
Eiche	(Quercus robur)
Traubeneiche	(Quercus petraea)
Stieleiche	(Quercus pedunculata)
Spitzahorn	(Acer platanoides)
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Winterlinde	(Tilia cordata)
Sommerlinde	(Tilia platyphyllos)
Esche	(Fraxinus excelsior)
Walnuss	(Juglans regia)

Hinweis:
Nach § 44 Nr. 1a und 1b des Naturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz müssen sein wie folgende Bäume, wie die Arten der Arterliste A abgepflanzt. Baumarten, einen Abstand von mindestens 42,0 m zum Bahnsteig einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, einschließlich Forstwirtschaft genutzt, verdoppelt sich gemäß § 48 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Der Nachbarrechtsschutz gilt gemäß § 1, Abs. 2, Satz 1 Nachbarrecht RLP im gegenseitigen privatrechtlichen Verhältnis.

Arterliste B: Baumarten und Sträucher für größere und Feuchtbereiche

Schwarzerle	(Alnus glutinosa)
Esche	(Fraxinus excelsior)
Bergulme	(Ulmus glabra)
Stieleiche	(Quercus robur)
Flatterulme	(Ulmus laevis)
Silberweide	(Salix alba)
Bruchweide	(Salix fragilis)
Salweide	(Salix caprea)
Mandelweide	(Salix triandra)
Purpurweide	(Salix purpurea)
Korbweide	(Salix viminalis)
Grauweide	(Salix cinerea)
Ohrweide	(Salix aurita)

Arterliste C: Sträucher

Berberitze	(Berberis vulgaris)
Kornelkirsche	(Cornus mas)
Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Hasel	(Corylus avellana)
Weißdorn	(Crataegus)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Traubenkirsche	(Prunus padus)
Faulbaum	(Rhamnus)
Himbeere	(Rubus idaeus)
Holunder	(Sambucus nigra)
Wolliger Schneeball	(Viburnum lantana)
Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
Schneeball	(Viburnum lantana, Viburnum opulus "Variata")
Weinrose	(Rosa rubiginosa)
Weide	(Salix caprea)

Hinweis:
Nach § 44 Nr. 3 Naturschutzgesetz Rheinland-Pfalz müssen statt wachsende Büsche, wie die in der Arterliste A abgepflanzt. Baumarten, einen Abstand von mindestens 42,0 m zum Bahnsteig einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, einschließlich Forstwirtschaft genutzt, verdoppelt sich gemäß § 48 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Der Nachbarrechtsschutz gilt gemäß § 1, Abs. 2, Satz 1 Nachbarrecht RLP im gegenseitigen privatrechtlichen Verhältnis.

Arterliste D: Sträucher 2. Ordnung

Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Feldahorn	(Acer campestre)
Haselnuss	(Corylus avellana)
Weißdorn	(Crataegus)
Hirtapfel	(Malus sylvestris)
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)
Elsbeere	(Sorbus torminalis)
Wildbirne	(Pyrus pyraster)
Mehlbeere	(Sorbus aria)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus)
Sand-Birke	(Betula pendula)
Moor-Birke	(Betula pubescens)
Stechpalme	(Ilex aquifolium)
Gartenstrauch	(Cytisus scoparius)
Gartenstrauch	(Cytisus scoparius Prunus eriium)
Wildapfel	(Malus sylvestris)
Wildbirne	(Pyrus communis)
Zierapfel	(Pyrus domestica)
Baumhasel	(Pyrus cerasus)

Übersichtsplan — Ohne Maßstab

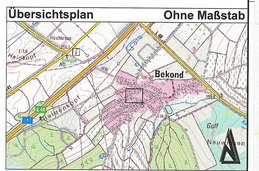
Bekond
Am Herrengarten
Raiffeisenstraße
Auf dem Quodefeld
Rotkreuzstraße
Kirchstraße
Kirchstraße
Kirch